



An den Grossen Rat

20.5387.02

GD/P205387

Basel, 14. Dezember 2022

Regierungsratsbeschluss vom 13. Dezember 2022

## **Anzug Sarah Wyss und Georg Mattmüller betreffend «ambulante (hauswirtschaftliche) Dienstleistungen bedarfsgerecht und qualitativ hochstehend sicherstellen»**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2020 den nachstehenden Anzug Sarah Wyss und Georg Mattmüller dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Der Regierungsrat hat im Bereich der ambulanten Betreuung (Spitex) das System grundlegend geändert. Aktuell erhalten alle Personen, die einen nachgewiesenen Bedarf an hauswirtschaftlicher Unterstützung haben, staatliche Unterstützung, sofern die Leistung von der Spitex-Organisation mit Leistungsauftrag erbracht wird. Alle Personen werden unterstützt, wobei der Beitrag für Personen mit geringem Einkommen und Vermögen grösser ist. Diese bisherige Finanzierungsform für hauswirtschaftliche Spitexleistungen wird am 1. Januar 2021 durch eine reine Subjektfinanzierung ersetzt. Zudem wurde in der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behindertenkosten bei Ergänzungsleistungen (KVB) vom Dezember 2007 per Juni 2020 das Kostendach deutlich gesenkt.

Den Anzugsstellenden ist es ein Anliegen, dass gerade in einer Zeit der Ambulantisierung von Behandlungen, länger in den eigenen vier Wänden lebende SeniorInnen und eine älter werdende Bevölkerung die bedarfsgerechten Dienstleistungen mit einem hohen Qualitätsanspruch nachhaltig gesichert werden können. Die Anzugsstellenden befürchten aufgrund der reinen Subjektfinanzierung Tendenzen zu einer Fehlversorgung, da die Leistungs-Quantität ohne Vorgaben zur Unterstützung der Ambulant vor Stationär Strategie vergütet wird, oder aber Unterversorgung, weil sie einzelne bedarfsgerechte Dienstleistungen (qualitativer Aspekt) betriebswirtschaftlich nicht mehr rentieren. Es droht die Gefahr, dass Dienstleister nur noch Klientinnen bedienen, die eine rentablen ambulanten Pflege- und Unterstützungsbedarf haben.

Daher müssen aus Sicht der Anzugsstellenden dringend Massnahmen ergriffen werden, welche die Qualität der Leistungserbringung sowie angemessene Anstellungsbedingungen inkl. Weiterbildung des Personals in diesem Bereich sicherstellen.

1. Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten: Wie das Leitbild Alterspflegepolitik (Seite 8) des Regierungsrates, welche eine bedarfsgerechte Versorgung fordert, eingehalten werden kann. Es sind dabei folgende Massnahmen explizit zu prüfen:
  - Aufnahmepflicht der AnbieterInnen aller Klientinnen (Vermeidung von Rosinenpickerei)
  - Vorgaben an die Aus/Weiterbildung des Personals sowie Kontrolle der erbrachten Dienstleistungen bei den Klientinnen zur Vermeidung von Fehl-/Unterversorgung aus betriebswirtschaftlichen Gründen
2. Weiter wird der Regierungsrat gebeten zu prüfen und berichten, wie die Qualität langfristig gewährleistet werden kann. Es sind dabei im Besonderen folgende Punkte zu erarbeiten, falls nicht bereits gemacht, und zu prüfen:
  - Monitoring der Qualität

- Vorgaben im Bereich der Ausbildung Pflicht für alle AnbieterInnen Ausbildungsplätze anzubieten
  - Vorgaben betr. Prävention und Früherkennungsdienstleistungen für alle AnbieterInnen (inkl. entsprechende Weiterbildungen des Personals): Welche Leistungen sind wirksam, um die Qualität der ambulanten Leistungen zu erhöhen, die Koordination zwischen Leistungsanbietern zu verbessern und nicht zuletzt auch längerfristig kostengünstiger zu arbeiten bzw. die Gesamtkostenentwicklung zu bremsen.
3. In den Erläuterungen zu KBV Änderung hält die Regierung fest, dass die neuen Regelungen marktkonform und mit ihnen auch eine faire Entlohnung des Personals sichergestellt seien. Sie geht jedoch nicht auf die durchgeführte Marktanalyse und Anstellungsbedingungen ein. Wir bitten die Regierung aufzuzeigen, aufgrund welcher Gegebenheiten sie zum Schluss gekommen ist, dass mit den neuen KBV Regelungen die Anreize für Dienstleister richtig gesetzt und somit unsere Befürchtung der Fehl/Unterversorgung unbegründet sind.

Sarah Wyss, Georg Mattmüller»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## 1. Einleitung

### 1.1 Anpassungen im Bereich der hauswirtschaftlichen Spitex

Die Alterspflegepolitik im Kanton Basel-Stadt ist geprägt von der Maxime «ambulant vor stationär». Die stationären Angebote im Pflegebereich sollen, wenn immer möglich, nur von mittel bis schwer pflegebedürftigen Menschen in Anspruch genommen werden. Alle anderen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons mit altersbedingten gesundheitlichen Einschränkungen sollen mittels eines engmaschigen Angebots diverser ambulanter Leistungserbringer betreut und gepflegt werden. Zentral dabei sind die Spitex-Dienste, welche die medizinisch-pflegerischen Massnahmen abdecken.

Mit Einführung der neuen Pflegefinanzierung per 1. Januar 2011 wurde den Kantonen gemäss Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) die Regelung der Restfinanzierung im Pflegeheim- und Spitex-Bereich übertragen. Im Kanton Basel-Stadt ist die Umsetzung des Letzteren in § 8d lit. b Ziff. 3 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 25. November 2008 (KVO, SG 834.410) geregelt. Dies gilt für die Pflegeleistungen der Spitex im Sinne des KVG. Diese Pflichtleistungen gemäss KVG sind abschliessend in Art. 7 Abs. 2 der Verordnung des Eidgenössischen Departement des Innern über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (KLV, SR 832.112.31) festgelegt und setzen sich aus Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination (Bedarfsabklärung), Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung (Behandlungspflege) und Massnahmen der Grundpflege zusammen (im Folgenden kurz: pflegerische Spitex).

Gemäss § 9 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 21. September 2011 (GesG, SG 300.100) wird dem Regierungsrat die Kompetenz übertragen, bei Spitex-Anbietern, welche die Versorgungssicherheit gewährleisten, Spezialdienste anbieten sowie erhöhte Anforderungen an die Qualifikation des Personals, an die Qualitätssicherung und an die Ausbildungstätigkeit aufweisen, höhere Pflegekosten anzuerkennen und entsprechende Verträge abzuschliessen. Für die Stadt Basel besteht mit der Stiftung Spitex Basel ein solcher Vertrag (Leistungsauftrag pflegerische Spitex 2021–2023).

Diese Leistungserbringerin verfügte zwischen 2012 und 2020 über getrennte Leistungsaufträge mit dem Kanton Basel-Stadt für pflegerische sowie für hauswirtschaftliche Leistungen. Letztmals wurde der Vertrag betreffend hauswirtschaftliche Spitex für einen Zeitraum von drei Jahren für 2018–2020 abgeschlossen und lief Ende 2020 aus. Danach wurde noch eine Übergangsfrist bis

Ende März 2021 vorgesehen, während der die entsprechenden hauswirtschaftlichen Leistungen dem Kanton in Rechnung gestellt werden konnten.

Im Hinblick auf die Erneuerung der auslaufenden Leistungsaufträge per Ende 2020 hatte das Gesundheitsdepartment (GD) eine Analyse der Situation in Bezug auf die hauswirtschaftliche Spitex vorgenommen. Diese zeigte, dass der Markt im Bereich der hauswirtschaftlichen Spitex-Leistungen im Kanton Basel-Stadt in den letzten Jahren mit ca. 120 Spitex-Anbietern, Reinigungsfachkräften sowie Reinigungsorganisationen stark gewachsen ist. Daraus wird deutlich, dass die Leistungserbringung in diesem Segment finanziell attraktiv ist. Die Leistungsanbieter stehen im Wettbewerb zueinander und versuchen sich über Dienstleistung, Qualität und Preis zu positionieren.

Der Regierungsrat hat aufgrund der dynamischen Entwicklung des Spitex-Marktes in den letzten Jahren entschieden, den Leistungsauftrag im Bereich der hauswirtschaftlichen Spitex mit der Spitex Basel zu beenden. Dies stellt die Gleichbehandlung aller Anbieter sicher, d.h. alle Spitex-Anbieter von hauswirtschaftlichen Leistungen agieren zu gleichen Bedingungen im Markt. Der Leistungsbezug kann somit bei allen Spitex-Organisationen erfolgen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen (kantonale Spitex-Bewilligung<sup>1</sup> für pflegerische Spitex-Leistungen). Für die Erbringung hauswirtschaftlicher Leistungen muss eine Organisation die Anforderungen an Früherkennung und Prävention erfüllen und umsetzen können.

Die Verpflichtung zur Förderung von hauswirtschaftlichen Leistungen durch den Kanton erfolgt seither nur noch subjektbezogen im Rahmen von Ergänzungsleistungen (EL). Für EL-Bezügerinnen und -Bezüger ist eine Höchstmenge an Stunden festgelegt und ab 2021 wurde ein Leistungskatalog der hauswirtschaftlichen Spitex-Leistungen definiert.

## **1.2 Anpassung der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (KBV)**

Die per 1. Januar 2021 in Kraft getretene Anpassung der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (KBV, SG 832.720) stellte keinen Systemwechsel dar. Wie zuvor werden Leistungen subjektorientiert vergütet. Für die Vergütung von hauswirtschaftlichen Leistungen ist nach wie vor eine ärztliche Verordnung notwendig. Die EL-Bezügerinnen und -Bezüger sind frei, ihre Anbieter zu bestimmen, und können somit beurteilen und wählen, welcher Anbieter ihren Bedürfnissen am besten entspricht.

Im Rahmen der Teilrevision der KBV wurden lediglich die Vergütungsobergrenzen punktuell angepasst. Während eine Vergütungsobergrenze zuvor nur für Anbieter ohne kantonale Spitex-Bewilligung bestand, sind diese Grenzen jetzt im Sinne einer Gleichbehandlung für alle Kategorien von Anbietern gleichermassen definiert. Der vergütbare Leistungsumfang wurde zudem konkretisiert. Mit der Neuregelung wurde durch die Plafonierung für alle Anbieter eine Gleichbehandlung geschaffen, welche jedoch mit differenzierten Stundenansätzen einerseits die unterschiedliche Kostenstruktur verschiedener Organisationsformen berücksichtigt und sie andererseits – im Fall der Anbieter mit einer kantonalen Spitex-Bewilligung – auch dafür entschädigt, wenn Leistungen nach bestimmten, im Anhang 2 der KBV verankerten Grundsätzen erbracht werden.

Im Rahmen der KBV-Reform wurde so auch dem wachsenden Markt an Leistungserbringern im hauswirtschaftlichen Bereich Rechnung getragen und eine für die EL-Bezügerinnen und -Bezüger grössere Wahlfreiheit zwischen den Leistungserbringern ermöglicht.

Der Regierungsrat konnte seit der Teilrevision der KBV per 1. Januar 2021 keine Unterversorgung im Bereich der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen feststellen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Gemäss § 36 Abs. 1 lit. c GesG i.V.m. § 6 Abs. 2 lit. c der Verordnung über die Fachpersonen und Betriebe im Gesundheitswesen vom 6. Dezember 2011 (Bewilligungsverordnung, SG 310.120) erteilt der Bereich Gesundheitsversorgung des GD die Betriebsbewilligungen an Organisationen der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege.

<sup>2</sup> Vgl. dazu auch das Schreiben des Regierungsrates Nr. 22.5006.02 zur Schriftliche Anfrage Bolliger betreffend «Auswirkungen und finanzielle Belastung für die Betroffenen durch die Änderung der Verordnung KBV für die Betreuung und Hilfe zu Hause».

## 2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten: Wie das Leitbild Alterspflegepolitik (Seite 8) des Regierungsrates, welche eine bedarfsgerechte Versorgung fordert, eingehalten werden kann. Es sind dabei folgende Massnahmen explizit zu prüfen:*
  - *Aufnahmepflicht der AnbieterInnen aller Klientinnen (Vermeidung von Rosinenpickerei)*
  - *Vorgaben an die Aus/Weiterbildung des Personals sowie Kontrolle der erbrachten Dienstleistungen bei den Klientinnen zur Vermeidung von Fehl-/Unterversorgung aus betriebswirtschaftlichen Gründen*

Leitlinie 3 der «Leitlinien Alterspflegepolitik»<sup>3</sup> besagt, dass der Kanton für eine bedarfsgerechte medizinische Versorgung der älteren Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt durch ambulante und stationäre Leistungserbringer und für ein bedarfsgerechtes Angebot an pflegerischen Leistungen im ambulanten, intermediären und stationären Bereich sorgt. Er beachtet dabei demografische, medizinische und gesellschaftliche Entwicklungen und evaluiert laufend Lücken in der Versorgung und unterstützt Leistungserbringer in der Schliessung dieser Lücken.

Hauswirtschaftliche Leistungen werden im Grunde nicht zu den in der Leitlinie gemeinten pflegerischen Leistungen gezählt. Dennoch ist sich der Regierungsrat bewusst, dass hauswirtschaftliche Leistungen helfen oder sogar notwendig sein können, um ein ambulantes Pflegesetting aufrechtzuerhalten, weshalb sie von der Leitlinie 3 im weiteren Sinne mitgemeint sein können.

Wie in der Leitlinie 3 festgehalten, hat der Kanton allfällige Lücken im Angebot zu eruieren. Lücken können aber auch durch eine Entwicklung des Marktes und/oder der Gesellschaft geschlossen werden, so dass ein ursprünglich gerechtfertigter und sinnvoller Leistungsauftrag unzeitgemäss werden kann. Wie eingangs ausgeführt, ist genau dies im Bereich der hauswirtschaftlichen Leistungen geschehen und es existiert ein breites und flächendeckendes Angebot an Leistungserbringern für potenzielle Kundinnen und Kunden.

Dem Regierungsrat sind keine Fälle von Personen bekannt, die hauswirtschaftliche Spitex beanspruchen wollten und von Anbietern nicht aufgenommen wurden. Auch Anzeichen von «Rosinenpickerei» sind nicht feststellbar. Grundsätzlich wird mit der seit dem 1. Januar 2021 geltenden Regelung eine Gleichstellung der verschiedenen Spitex-Anbieter sichergestellt, ohne dass damit die Versorgungssicherheit beeinträchtigt wird.

Der Auftrag und auch die Kontrolle der erbrachten Dienstleistung erfolgt durch die Kundschaft selbst, da es sich bei der hauswirtschaftlichen Spitex grundsätzlich nicht um eine gesundheitspolizeilich regulierte Dienstleistung handelt. Bei Unzufriedenheit kann die Kundin bzw. der Kunde zu einer der anderen 63 Spitex-Organisationen<sup>4</sup> wechseln. Die hauswirtschaftlichen Spitex-Leistungen werden in einem privaten Setting erbracht und eine Kontrolle dieser Leistungen durch den Kanton – wie es die Anzugsstellenden vorschlagen – wäre für die Kundinnen und Kunden wohl befremdlich. Zudem ist das Empfinden, wie z.B. die Küche oder das Bad geputzt sein soll, individuell.

2. *Weiter wird der Regierungsrat gebeten zu prüfen und berichten, wie die Qualität langfristig gewährleistet werden kann. Es sind dabei im Besonderen folgende Punkte zu erarbeiten, falls nicht bereits gemacht, und zu prüfen:*
  - *Monitoring der Qualität*
  - *Vorgaben im Bereich der Ausbildung Pflicht für alle AnbieterInnen Ausbildungsplätze anzubieten*

<sup>3</sup> Abrufbar unter: <https://www.bs.ch/publikationen/gesundheitsversorgung/leitlinien-einer-umfassenden-alterspolitik.html> (zuletzt besucht am 18. Oktober 2022).

<sup>4</sup> Vgl. Gesundheitsversorgungsbericht 2021, S. 61, abrufbar unter: <https://www.bs.ch/publikationen/gesundheitsversorgung/gsv-bericht-2021.html> (zuletzt besucht am 18. Oktober 2022).

- *Vorgaben betr. Prävention und Früherkennungsdienstleistungen für alle AnbieterInnen (inkl. entsprechende Weiterbildungen des Personals): Welche Leistungen sind wirksam, um die Qualität der ambulanten Leistungen zu erhöhen, die Koordination zwischen Leistungsanbietern zu verbessern und nicht zuletzt auch längerfristig kostengünstiger zu arbeiten bzw. die Gesamtkostenentwicklung zu bremsen.*

Bezüglich Qualität ist festzuhalten, dass eine Spitex-Organisation, welche nebst pflegerischen Spitex-Leistungen auch hauswirtschaftliche Leistungen anbietet, aufgrund der grossen Konkurrenz daran interessiert sein muss, dass sich ihre Mitarbeitenden von Reinigungskräften, die ihre Dienstleistungen allenfalls günstiger erbringen, unterscheiden. Daher ist es im Eigeninteresse, dass die Spitex ihre Mitarbeitenden entsprechend schult und weiterbildet und diese ihre Leistungen qualitativ hochstehend erbringen.

Da es sich bei der hauswirtschaftlichen Spitex grundsätzlich nicht um einen gesundheitspolizeilich regulierten Bereich handelt, besteht keine gesetzliche Grundlage für eine Qualitätskontrolle der Leistungen durch den Kanton. Zudem ist eine Kontrolle durch den Kanton ein sehr starker Eingriff in die Privatsphäre der Kundinnen und Kunden, da sie in den Privaträumen stattfinden muss. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit ist daher von routinemässigen Kontrollen abzusehen. Qualitätskontrollen wären unter Umständen dann verhältnismässig, wenn – aufgrund von Hinweisen oder Beschwerden – Anzeichen für eine nicht rechtskonforme Leistungserbringung bei pflegerischer Spitex bestehen würden. Dem Kanton sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Beschwerden betreffend die Qualität bei hauswirtschaftlicher Spitex bekannt.

Die Grundsätze bei den Leistungen durch hauswirtschaftliche Spitex betreffend den Grundbedarf sind im Anhang 2 der KBV festgehalten, wobei es sich hierbei um die Voraussetzungen handelt, damit eine entsprechende Vergütung durch die EL erfolgt. So ist denn auch im Anhang 2 Abs. 2 geregelt, dass die Leistungen nach dem Grundsatz der Früherkennung und Prävention erbracht werden und das Personal in diesen Bereichen geschult wird. Die Einzelheiten dazu sind in einem Merkblatt geregelt.

Während der Geltungsdauer des früheren Leistungsauftrages wurde festgestellt, dass teilweise auch Pflegefachpersonen hauswirtschaftliche Tätigkeiten ausgeführt haben, was angesichts des akuten Fachkräftemangels im Pflegebereich nicht mehr angezeigt ist. Die hauswirtschaftlichen Leistungen sollten durch adäquates Personal (z.B. hauswirtschaftliches Personal oder Personal mit einem SRK-Zertifikat des Lehrgangs Hauswirtschaft und Betreuung SRK) erbracht werden. In diesen Bereichen ist der Fachkräftemangel weniger ausgeprägt, weshalb für Ausbildungsmaßnahmen weniger Handlungsbedarf besteht. Dem Kanton fehlt im Bereich der hauswirtschaftlichen Spitex zudem die gesetzliche Grundlage, um eine Ausbildungsverpflichtung vorzusehen, und aufgrund der vielen Anbieter besteht aus Sicht des Regierungsrates kein Anlass dazu. Weiter handelt es sich bei hauswirtschaftlicher Spitex nicht um eine Tätigkeit, welche eine spezifische Ausbildung voraussetzt. Entsprechend halten sich auch die Weiterbildungsmöglichkeiten in Grenzen.

Bezüglich der Koordination der Leistungsanbieter und anderweitiger Steuerung des Marktes (z.B. Eingriff in die Preisentwicklung) bei hauswirtschaftlichen Dienstleistungen muss festgehalten werden, dass es sich bei hauswirtschaftlicher Spitex im Grundsatz um eine privatwirtschaftliche Dienstleistung handelt, welche unter gewissen Bedingungen über EL (mit-)finanziert wird. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung bezahlt keinerlei Beiträge an hauswirtschaftliche Leistungen und es erfolgt keine kantonale Finanzierung nach KVG. Die Mengen- und Preisentwicklungen im Hauswirtschaftsbereich haben folglich keinen Einfluss auf die Krankenkassenprämienentwicklung. Ausserhalb des EL-Bereichs sieht es der Regierungsrat deshalb nicht als Aufgabe des Kantons an, den Markt zu regulieren, solange keine gesellschaftlich relevanten Fehlentwicklungen (z.B. ein Unterangebot, welches Einfluss auf Gesundheitsleistung hätte) feststellbar sind.

Die Grundzüge der hauswirtschaftlichen Leistungen, wie beispielsweise Reinigung der Wohnung, Waschen der Kleider, Essenszubereitung oder Einkaufen, wurden vom ehemaligen Leistungsauftrag in den Anhang 1 der KBV überführt und gelten heute für alle Spitex-Anbieter von hauswirtschaftlichen Leistungen. Durch den Leistungsbeschrieb in der KBV sind somit hauswirtschaftliche Leistungen für EL-Bezügerinnen und -Bezüger weiterhin sichergestellt.

- 3. In den Erläuterungen zu KBV Änderung hält die Regierung fest, dass die neuen Regelungen marktkonform und mit ihnen auch eine faire Entlohnung des Personals sichergestellt seien. Sie geht jedoch nicht auf die durchgeführte Marktanalyse und Anstellungsbedingungen ein. Wir bitten die Regierung aufzuzeigen, aufgrund welcher Gegebenheiten sie zum Schluss gekommen ist, dass mit den neuen KBV Regelungen die Anreize für Dienstleister richtig gesetzt und somit unsere Befürchtung der Fehl/Unterversorgung unbegründet sind.*

Ziel der KBV ist die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags gemäss § 6 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) vom 11. November 1987 (SG 832.700). Demnach bezeichnet der Regierungsrat in der KBV die Krankheits- und Behinderungskosten, die im Rahmen der EL übernommen werden, und er beschränkt die Vergütung auf die im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderlichen Ausgaben (§ 6 Abs. 2 EG/ELG). Es ist somit nicht Ziel der KBV, die Gesundheitsversorgung der gesamten Bevölkerung zu gewährleisten oder die Angebotsstrukturen zu regulieren, sondern sie bezieht sich lediglich auf Leistungen, welche den Beziehenden von EL vergütet werden können. Die KBV kann per se auch nicht die Anbieterzahl oder den Markt steuern oder eine integrierte Versorgung fördern. Die Regulierungen, welche die KBV trifft, stehen nicht in einer Beziehung zu der bis Ende März 2021 geltenden Objektfinanzierung der Spitex Basel und sollte damit nicht vermischt werden.

Nach dem ersten Jahr, in welchem die Teilrevision der KBV in Kraft getreten ist, gibt es aus der Praxis keine Hinweise darauf, dass EL-Bezügerinnen und -Bezüger Mühe haben, die für sie notwendigen Leistungen bei einem Anbieter zu beziehen. Sie können bei Bedarf auch Leistungen von mehr als einem Anbieter beziehen und zwischen Anbietern wechseln. Damit wird einer Fehl- oder Unterversorgung vorgebeugt.

Die Vorgaben bezüglich Leistungserbringung in der Hauswirtschaft, welche vor der Teilrevision der KBV für die Spitex Basel gemäss Leistungsvereinbarung galten, gelten nun für alle Anbieter, deren Leistungen im Rahmen der KBV vergütet werden sollen. Mit dem einheitlichen Leistungsbeschrieb wurden für alle Anbieter gleich lange Spiesse geschaffen, desgleichen mit den einheitlichen Tarifobergrenzen.

### **3. Zusammenfassung und Fazit**

Die Entwicklung der Anzahl Spitex-Anbieter in den letzten Jahren, die Vereinheitlichung der Voraussetzungen für alle Spitex-Anbieter (Vermeidung einer Ungleichbehandlung), eine nichtfeststellbare Unterversorgung im Bereich der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen sowie die Tatsache, dass die Leistungserbringung nach dem Grundsatz der Früherkennung und Prävention erbracht werden muss, zeigen auf, dass die aktuelle Situation im Bereich der hauswirtschaftlichen Spitex-Leistungen nicht nur den Leitlinien der Alterspflegepolitik entspricht, sondern auch, dass die Grundversorgung sichergestellt ist.

### **4. Antrag**

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Sarah Wyss und Georg Mattmüller betreffend «ambulante (hauswirtschaftliche) Dienstleistungen bedarfsgerecht und qualitativ hochstehend sicherstellen» abzuschreiben.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

A stylized handwritten signature consisting of a large 'B' followed by a horizontal line and a vertical line crossing it.

Beat Jans  
Regierungspräsident

A handwritten signature in cursive script that reads 'B. Schüpbach-Guggenbühl'.

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin